



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

## **Beschluss vom 11. Juli 2013 betreffend den Tarif VI**

Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten und am 3. Oktober 2011 verlängerten *Tarifs VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) läuft am 31. Dezember 2013 ab. Mit Eingabe vom 11. März 2013 hat die Verwertungsgesellschaft SUI SA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *Tarif VI* um weitere zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.
2. Die Einnahmen aus dem *Tarif VI* in den letzten zwei Jahren werden von der SUI SA mit Fr. 760'908 (2011) bzw. mit Fr. 121'974 (2012) angegeben. Dazu erläutert die SUI SA, dass der Rückgang im vergangenen Jahr auf einmalige Lizenzierungen im Jahre 2011, die im folgenden Jahr nicht wiederholt werden konnten, sowie auf die Verrechnung von Gutschriften zurückzuführen sei. Auch ohne diese Sondereffekte weise die Nutzung in diesem Bereich eine rückläufige Tendenz auf.
3. Der *Tarif VI* wurde gemäss Eingabe der SUI SA mit dem Schweizerischen Videoverband (SVV) als einzigem Verhandlungspartner in diesem Nutzungsbereich verhandelt. Dieser Verband hat der Verlängerung des *Tarifs VI* um zwei weitere Jahre zugestimmt (vgl. Gesuchsbeilage 5).
4. Hinsichtlich der Angemessenheit des Tarifs verweist die SUI SA somit auf die ausdrückliche Zustimmung des Verhandlungspartners zu dieser Verlängerung. Insbesondere gebe es im vorliegenden Fall keine Umstände, die der Vermutung widersprechen würden, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zustande gekommenen Einigung gleichkomme. Im Übrigen habe die Schiedskommission diesen Tarif mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu verlängernden Tarifs wird daher auf das Genehmigungsverfahren zum geltenden *Tarif VI* verwiesen und nötigenfalls der Beizug der damaligen Verfahrensakten beantragt.
5. Auf Grund der dem Gesuch beiliegenden Zustimmungserklärung des SVV konnte gestützt auf Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet und die Tarifeingabe gemäss Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes unmittelbar dem Preisüberwacher zur Abgabe einer allfälligen Empfehlung unterbreitet wer-

den. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt.

6. In seiner Antwort vom 27. März 2013 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *Tarif VI*. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die SUIISA mit dem massgebenden Nutzerverband auf eine Verlängerung des Tarifs einigen konnte.
7. Da der Verhandlungspartner SVV der Verlängerung des vorgelegten *Tarifs VI* ausdrücklich zugestimmt hat und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 4. April 2013 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer keine Sitzung verlangt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaft SUIISA hat ihren Antrag auf Verlängerung des *Tarifs VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) in der bisherigen Fassung am 11. März 2013 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht. Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Tarifverlängerung mit dem SVV im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG abgesprochen worden ist.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungsfähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nutzerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17 f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschränkung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigten Gruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisation zur beantragten Verlängerung des *Tarifs VI* und des Umstandes, dass der Schiedskommission keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, die dagegen sprechen, dass der Tarif nicht annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht und es auch keinerlei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG gibt, ist beim *Tarif VI* von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb voraussetzen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Dies muss hier umso mehr gelten, als es sich um die Verlängerung eines Tarifs handelt, den die Schiedskommission bereits mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigt hat. Dass der Zustimmung der massgebenden Nutzerverbände und -organisationen anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

3. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Verlängerung des *Tarifs VI* bis zum 31. Dezember 2015 ist somit, soweit er der Kognition der Schiedskommission unterliegt (vgl. dazu den Beschluss der ESchK vom 13. Dezember 1999, Ziff. II/4), zu genehmigen.
4. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

**III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 1. Dezember 2008 genehmigten *Tarifs VI* (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) wird – soweit dieser Tarif der Kognition der Schiedskommission unterliegt – bis zum 31. Dezember 2015 verlängert.
2. Der Verwertungsgesellschaft SUIISA werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
  - a) einer Spruch- und Schreibgebühr von Fr. 1'400.00
  - b) sowie dem Ersatz der Auslagen von Fr. 2'298.00total Fr. 3'698.00 auferlegt.
3. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Mitglieder der Spruchkammer
  - SUIISA, Zürich (Einschreiben)
  - Schweizerischer Videoverband (SVV), Pratteln (Einschreiben)
  - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden<sup>i</sup>. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen<sup>ii</sup>.

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Die Präsidentin:

Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider

A. Stebler

<sup>i</sup> Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

<sup>ii</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.